

Richtlinien zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf den öffentlichen Verkehrsflächen in Musterstadt

I. Räumlicher Geltungsbereich

Die nachfolgenden Richtlinien gelten für Sondernutzungen auf öffentlichen Fußgängerflächen der Innenstadt, umgrenzt vom City-Ring, den öffentlichen Fußgängerflächen des Weserplatzes und des Teuto-Areals in Musterstadt-Mitte. **II.**

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

1. Erlaubnisfrei sind folgende Sondernutzungen:

Folgende Arten von Straßenkunst ohne Aufbauten und technische Hilfsmittel in Fußgängerzonen, wie z. B.:

- Pflastermalerei mit wasserlöslichen Farben
- Pantomimen
- Jongleure und Zauberer
- Marionettenspieler.

2. Straßenmusik ohne Lautverstärker in Fußgängerzonen, sofern die in einem Merkblatt zusammen gefassten Spielregeln über den Ausschluss bestimmter Instrumente, Örtlichkeiten und Zeiten eingehalten werden.

III. Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

Regelmäßig werden für besonders exponierte Stellen mehr Sondernutzungen beansprucht, als Flächen zur Verfügung stehen.

1. Veranstaltungen

Vorrangig können Sondernutzungserlaubnisse erteilt werden für

1.1 Feiernveranstaltungen mit Volksfestcharakter

1.2 Kulturelle Veranstaltungen mit Stadt belebender Wirkung.

1.3 **Informationsveranstaltungen** öffentlicher Stellen, politischer und bedeutender gesellschaftlicher Organisationen

1.4 **Sportveranstaltungen** mit Sponsorenbeteiligung (zum Beispiel Street-Basketball, Beach-Volleyball u.a.) in der Fußgängerzone Bahnhofstraße/Ecke Rathausstraße sowie auf dem Weser- und Marktplatz. Zum Schutz der Berufstätigen in den angrenzenden Büros und im Interesse einer abendlichen Stadtbelebung sollen diese Veranstaltungen erst ab 16:00 Uhr stattfinden.

1.5 **Andere Veranstaltungen** sind innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieser Richtlinien nur im Bereich Bahnhofstraße/Ecke Rathausstraße zulässig.

2. Andere Sondernutzungen können zugelassen werden für:

2.1 Informationsstände ohne gewerblichen Hintergrund:

Infostände von Parteien, politischen Gruppierungen und Bürgerinitiativen und gemeinnützigen Organisationen.

2.2 Anfertigung, Ausstellung und Verkauf von kunstgewerblichen oder kunsthandwerklichen Artikeln.

2.2.1 Sondernutzungserlaubnisse für bewegliche Verkaufsstände dürfen nicht erteilt werden.

2.2.2 Für die Anfertigung, Ausstellung und den Verkauf unter Benutzung von Staffeleien, kleinen Tischen oder Stühlen, dürfen mit Rücksicht auf ein geordnetes Stadtbild in der Innenstadt nicht mehr als 20 Erlaubnisse gleichzeitig erteilt werden.

2.3 Werbeaktionen

2.3.1 Sondernutzungserlaubnisse können an Anliegergeschäfte, Werbegemeinschaften von diesen, oder an Handels- und Gewerbevereine erteilt werden, wenn ein besonderer Anlass vorliegt, wie z. B. Geschäftseröffnung, Geschäftsjubiläum (ab 10 Jahre), Traditionsveranstaltungen, gemeinsame Firmenpräsentationen und befristete Aktionen zur Oster- und Weihnachtszeit; darüber hinaus für Veranstaltungen, die einen besonderen Beitrag zur Stadtbelebungs/Attraktivitätssteigerung der Innenstadt darstellen (z. B. Modenschau, Sportvorführung, Autopräsentation u.ä.).

2.3.2 Sonstige Werbeveranstaltungen (z. B. Beispiel Fremdenverkehrswerbung anderer Städte, Produktwerbung usw.) sind nur in der Fußgängerzone Bahnhofstraße/Ecke Rathausstraße und auf dem Weserplatz in Musterstadt-Mitte zulässig.

2.3.3 Eigenständige **Lautsprecherwerbung** ist nicht zugelassen.

2.3.4 **Werbezettel und –schriften** dürfen nur innerhalb genehmigter Aktionsflächen verteilt werden.

2.3.5 **Werbetafeln, Stellschilder und das Tragen von Werbung oder Information durch eine Person** (vor und hinter dem Körper, sog. Sandwich-Plakat) sind nur zugelassen für Parteienwerbung (sechs Wochen vor Wahlen und für Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung).

2.4 Verkaufsaktionen

durch karitative und gemeinnützige Organisationen können für nicht mehr als drei Tage hintereinander zugelassen werden. Ausgenommen hiervon sind Aktionen vor Ostern und in der Adventszeit.

Warenauslagen

Einrichtungen zur Warenpräsentation sind unmittelbar vor dem Grundstück zugelassen, wenn sie nicht höher als 1,50 m sind und je nach örtlichen Verhältnissen bis zu einer Tiefe von 2,00 m in den öffentlichen Verkehrsraum ragen. Unterverpachtungen sind nicht gestattet.